

Bundesrat

Drucksache 93/1/92

28.01.93

A - G - K - R

88 Seiten

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

A

Der federführende Agrarausschuß (A),
der Gesundheitsausschuß (G),
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
und der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat nachstehende Änderungen des Gesetzes-
entwurfs:

A 1. Zu Artikel 1 vor Nr. 1 (§ 2 Nr. 1)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 80

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01
einzufügen:

'01. In § 2 Nr. 1 werden nach dem Wort
"unterbringen"
die Worte
"und ist zu einem sorgsamem und verhaltensgerech-
ten Umgang mit ihm verpflichtet"
eingefügt.'

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Ergänzung des bisherigen § 2 um das Gebot eines sorgsam und verhaltensgerechten Umgangs mit Tieren trägt der Tatsache Rechnung, daß die Art des Umgangs das Wohlbefinden oder Leiden von Tieren in menschlicher Obhut wesentlich beeinflussen kann.

A

2. Zu Artikel 1 nach Nr. 1 (§ 2 Nr. 3 - neu -)

Zusammenhang mit Ziff. 3 In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 2 wird in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

"3. muß über Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich einer angemessenen Ernährung und Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung verfügen."

Begründung:

Im Rahmen der Überwachungstätigkeit ist immer wieder festzustellen, daß viele Verstöße gegen das Tierschutzgesetz vermieden werden könnten, wenn diejenigen Personen, die Tierhalter im Sinne von § 2 Tierschutzgesetz sind, über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Tierhaltung verfügten. Durch diese Regelung wird, ohne einen formalen Sachkundenachweis zu verlangen, erreicht, daß jeder Tierhalter verpflichtet ist, sich die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten aus allgemein zugänglichen Quellen zu verschaffen. Diese halterbezogene Ergänzung ist geboten, um die bereits vorhandenen allgemeinen und nicht besonders bußgeldbewehrten Anforderungen des § 2 Nr. 1 und 2 durch ein unabdingbares Minimalwissen auch des nicht gewerbsmäßigen Tierhalters umzusetzen.

A 3. Zu Artikel 1 nach Nr. 1 (§ 2 a Abs. 1)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 2

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... In § 2 a Abs. 1 wird in Nummer 4 der Punkt am Ende
durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5
angefügt:

"5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen,
die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen
haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und
Fähigkeiten beim gewerbsmäßigen Umgang mit
Tieren."

Begründung:

Die Verordnungsermächtigung stellt für den
gewerbsmäßigen Umgang mit Tieren die notwendige
Ergänzung zu § 2 Nr. 3 dar, um durch einen
höheren Wissensstand der für die Tiere zu-
ständigen Personen die Zufügung von Schmerzen,
Leiden oder Schäden insbesondere dann zu
vermeiden, wenn eine Vielzahl von Tieren von
einer Person betreut wird.

Diese Regelung stellt keine übermäßige Be-
lastung der gewerbsmäßigen Tierhalter dar, sie
ist im wohlmeinenden Interesse der Tiere
geboten.

A 4. Zu Artikel 1 nach Nr. 1 (§ 2 a Abs. 2)

Nach Artikel 1 Nr. 1 ist folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 2 a wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und, soweit die Beförderung mit der Deutschen Bundespost berührt wird, mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen für die Beförderung von Tieren zu treffen, soweit es zu ihrem Schutz erforderlich ist. Er kann hierbei insbesondere vorschreiben:

1. Anforderungen, die an bestimmte Transportmittel für bestimmte Tierarten zu stellen sind,
2. die Kennzeichnung von Fahrzeugen für den gewerbsmäßigen Transport von lebenden Tieren,
3. Verbote oder Beschränkungen für bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere für die Versendung als Nachnahme,
4. Vorschriften für die Art von Transportmitteln und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere,
5. Vorschriften, daß bestimmte Tiere bei der Beförderung von einer ausreichenden Zahl von Betreuern begleitet werden müssen,
6. Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere." '

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Die bisherigen Erfahrungen mit Tiertransporten haben gezeigt, daß dringend weitergehende Transportregelungen erforderlich sind. Die Möglichkeiten der vorgesehenen Regelungsinhalte müssen auf die Anforderungen, die an Transportmittel zu stellen sind, erweitert werden. Die Kennzeichnung ist insbesondere für die stichprobenartige Kontrolle auf den Straßen erforderlich.

A 5. Zu Artikel 1 nach Nr. 1 (§ 2a Abs. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 2a wird in Absatz 2 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5^{*} angefügt:

"5. zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen die Einfuhr und auch die Einfuhr zum Zwecke der Wiederausfuhr bestimmter Tiere aus Drittländern von einer Genehmigung abhängig zu machen."

Begründung:

Tiertransporte mit Herkunft aus Drittländern - insbesondere Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren aus den östlichen Nachbarstaaten - werfen erhebliche tierschutzrechtliche Probleme auf. So treffen Transporteure häufig keine Vorsorge, um die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Transportbedingungen - etwa rechtzeitiges Füttern und Tränken - der Tiere sicherzustellen.

*) Die Numerierung muß im Hinblick auf die vorstehende Empfehlung angepaßt werden.

(noch Ziff. 5)

Das bestehende tierschutzrechtliche Instrumentarium reicht nicht aus, um behördlicherseits die Einhaltung tierschutzgerechter Verhältnisse zu gewährleisten. Der Bundesrat erinnert an seinen Vorschlag (Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Tierseuchengesetzes - BT-Drucksache 11/7065), die bewährten tierseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften um tierschutzrechtliche Bezüge zu erweitern. Dem hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 11/7065) mit dem Hinweis widersprochen, tierschutzrechtliche Einfuhrregelungen müßten aus rechtssystematischen Gründen im Tierschutzrecht selbst verankert werden. Die Dringlichkeit des Anliegens, tierschutzkonforme Verhältnisse bei Tiertransporten herzustellen, läßt nunmehr keinen weiteren Aufschub zu.

Eine vorhergehende tierschutzrechtliche Genehmigung für Transporte aus Drittländern steht auch im Einklang mit der "Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 91/496/EWG" (Amtsblatt Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 17). Auf andere Weise können die dort festgelegten behördlichen Überprüfungsaufgaben nicht bewältigt werden.

A

6. Zu Artikel 1 nach Nr. 1 (§ 3 Nr. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. an einem Tier zum Verdecken eines leistungsmindernden körperlichen Zustandes Eingriffe und Behandlungen durchzuführen oder durchführen zu lassen und von ihm Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,"

Begründung:

Nach geltendem Recht ist es nicht eindeutig verboten, von Tieren, an denen zur Schmerzausschaltung Eingriffe (Neurektomie) durchgeführt wurden oder Medikamente gegeben werden, ihre Arbeitsleistung zu verlangen. Es ist mit dem Tierschutz nicht zu vereinbaren, daß z. B. Pferde nach Neurektomien oder unter Schmerzmitteln in Reitställen, Fuhrunternehmen arbeiten müssen oder bei Wettkämpfen eingesetzt werden und hierdurch Schaden nehmen.

A 7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Nr. 2)

In Artikel 1 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Die Fassung der Initiative würde die unentgeltliche Abgabe der betreffenden Tiere im nichtkommerziellen, karitativen Bereich unmöglich machen. Eventuellem Mißbrauch kann bereits jetzt insbesondere durch § 3 Nr. 1 begegnet werden.

A 8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Nr. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... In § 3 Nr. 3 werden nach dem Wort "entledigen" die
Worte "oder sich der Fürsorgepflicht zu entziehen"
eingefügt.'

Begründung:

Auch in dem Entziehen der Fürsorgepflicht über
ein Tier kann eine tierschutzwidrige Behandlung
bestehen. Tiere dürfen nicht längere Zeit, wie
z. B. während des Urlaubs, unbeaufsichtigt sich
selbst überlassen bleiben.

A 9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Nr. 5)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... In § 3 werden in Nummer 5 nach dem Wort
"auszubilden"
die Worte
"oder zu trainieren "
eingefügt.'

Begründung:

Da die Methoden zur Ausbildung oder zur
Erhaltung des Trainingszustandes häufig
identisch sind und die Zwecke "Ausbildung und
Training" ggf. ineinander übergehen, muß
sichergestellt werden, daß in allen Bereichen
erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden
vermieden werden.

A 10. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Nr. 10)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... In § 3 Nr. 10 wird das Wort "erhebliche" gestri-
chen.'

Begründung:

Es ist ausnahmslos unzulässig, einem Tier nicht-
artgerechtes Futter zu verabreichen, das geeig-
net ist, dem Tier Schmerzen, Leiden oder
Schäden zu bereiten.

A 11. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Nr. 11)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... § 3 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

"11. an einem Tier im Training oder bei sportli-
chen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltun-
gen Dopingmittel oder Maßnahmen, die mit
erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden
verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit
von Tieren beeinflussen können, anzuwenden."

Begründung:

Das Verbot der Anwendung von Dopingmitteln wird
auch auf Maßnahmen, die mit erheblichen Schmer-
zen, Leiden oder Schäden verbunden sind, die im
Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder
ähnlichen Veranstaltungen angewendet werden,
erweitert.

A 12. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Nr. 12 - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 3 Nr. 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

"12. Tiere in Schaufenstern zu Werbe- oder Dekorationszwecken zu halten oder dort zum Verkauf anzubieten,"'

Begründung:

Der häufig nicht nur vorübergehende Aufenthalt von Tieren in Schaufenstern kann in aller Regel die Haltungsanforderungen des § 2 nicht gewährleisten und stellt eine unnötige Belastung für das Tier dar. Zusätzlich kann durch das Verbot der spontane und unüberlegte Kauf von Tieren, der häufig zu unerwarteten Belastungen für den Tierhalter führt, eingeschränkt werden.

A 13. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Nr. 13 - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 3 wird nach Nummer 12 - neu - weiter folgende Nummer 13 angefügt:

"13. elektrische Geräte zu verwenden, die die Bewegungsmöglichkeit der Tiere erheblich einschränken oder sie zur Bewegung zwingen, sofern den Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können."'

(noch Ziff. 13)

Begründung:

Ein Verbot von elektrischen Geräten, die Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, ist notwendig. Gerade bei überaus sensiblen Tierarten (Pferden, Hunden) kommen z. B. Teletaktgeräte, Bewegungsmaschinen oder auch sogenannte Kuh-Trainer zum Einsatz. Nicht immer ist ein sachgemäßer Gebrauch gewährleistet. Die gewünschten Effekte (Gehorsam, Bewegung) können auch in der Regel durch andere, schonendere Mittel, die ein Leiden des Tieres ausschließen, erreicht werden.

A 14. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer ... einzufügen:

'... § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 3 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, weitere Handlungen, durch die einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, zu verbieten."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 10 nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Nummer 3 Buchstabe b werden vor den Worten "4 b" die Worte "3 Abs. 2," eingefügt.'

(noch Ziff. 14)

Begründung:

Für einen wirksamen - und bundeseinheitlichen - Vollzug des Tierschutzgesetzes ist es erforderlich, auf neu eintretende Situationen beim Umgang mit Tieren rasch reagieren zu können und Handlungen, durch die einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, mit der gebotenen Rechtsklarheit verbieten zu können. Die Ermächtigungsnorm dient diesem Ziel.

A

15. Zu Artikel 1 nach Nr. 2 (§ 3 a - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer ... einzufügen:

'... Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a

Tierhaltungen, die nach § 16 Abs. 1 der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen und in denen mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt werden, haben einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen der zuständigen Behörde gegenüber zu benennen. Dieses gilt nicht für Tierhaltungen, die der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz unterliegen."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 10 in § 18 Abs. 1 nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

"4a. entgegen § 3 a Satz 1 keinen weisungsbefugten Verantwortlichen benennt."

Begründung:

Für die durchgehende Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes ist es in größeren Tierhaltungen erforderlich, daß die Betriebe eine stärkere Eigenkontrolle ausüben. Dieses könnte u. a. dadurch erreicht werden, daß z. B. Schlachtbetriebe oder größere landwirtschaftliche Nutztierhaltungen verpflichtet werden, einen Verantwortlichen zu benennen.

Um nicht eine Delegation von Aufgaben auf die unterste Hierarchiestufe zu fördern und damit den in der Regel nicht entscheidungskompetenten Ausführenden (Befehlsempfänger) allein in die Pflicht zu nehmen, ist es geboten, einen weisungsbefugten Verantwortlichen mit der konkreten Aufgabe der Tierhaltungskontrolle nachweisbar zu betreuen. Zugleich wird durch diese Ergänzung erreicht, daß bei Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbeständen neben dem objektiven Tatbestand auch der subjektive Tatbestand leichter nachgewiesen werden kann.

Bei Betrieben nach § 11 Abs. 1 besteht bereits die Verpflichtung zur Benennung eines Verantwortlichen.

A 16. Zu Artikel 1 nach Nr. 2 (§ 4)

Zusammenhang mit Ziff. 17 In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Von Personen, die im Rahmen ihres gewerbsmäßigen Umganges mit Tieren oder der gewerbsmäßigen Schädlingsbekämpfung regelmäßig Wirbeltiere töten, ist gegenüber der zuständigen Behörde ein Sachkundenachweis zu erbringen.

Personen, die als Nichterwerbsfischer im Rahmen des Fischfanges Wirbeltiere töten, haben auf Verlangen der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis vorzulegen."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 10 in § 18 die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet oder entgegen § 4 Abs. 1a den Sachkundenachweis nicht erbringt oder nicht vorlegt,"

Begründung:

In § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes werden bisher bereits Kenntnisse und Fähigkeiten von demjenigen verlangt, der ein Wirbeltier töten darf. Diese Formulierung beinhaltet jedoch keinen formalen Sachkundenachweis.

Das Verlangen hiernach ist tierschutzrechtlich geboten und auch verhältnismäßig, weil beim gewerbsmäßigen Umgang mit Tieren in der Regel eine Vielzahl von Tieren betroffen ist. Durch einen höheren Wissensstand der ausführenden Person kann die Zufügung von Schmerzen und Leiden erheblich minimiert werden.

Der Sachkundenachweis kann erbracht werden durch einschlägige Berufsausbildung z. B. im Bereich des Handwerkes oder durch Besuch von Fachseminaren mit Prüfungsgesprächen u. a..

Betroffen von dieser Regelung ist auch die Erwerbsfischerei, also die Küsten- wie die Binnenfischerei. Hier wird der Sachkundenachweis durch die Ausbildung zum Fischwirt als erbracht angesehen werden können. Im Bereich der Nichterwerbsfischerei (Sport-, Freizeit- und Hobbyfischerei) gibt es z. Z. keinen obligatorischen Sachkundenachweis der durch Landesrecht geregelten Materie. Deswegen ist durch eine ergänzende tierschutzrechtliche Regelung sicherzustellen, daß die fachlichen Kenntnisse beim Töten der Fische zu belegen sind. Die Sportfischervereine machen ihren Mitgliedern ohnehin die Ablegung einer Fischerprüfung bei einem anerkannten Landesverband zur Pflicht. Dieser kann als Sachkundenachweis anerkannt werden.

Die Jagd kann von dieser Regelung ausgenommen werden, da nach dem Bundesjagdgesetz der Jagdschein Voraussetzung für die Jagdausübung ist. Die Jägerprüfung, die zum Erwerb des Jagdscheines abgelegt werden muß, beinhaltet auch tierschutzrechtliche Kenntnissnachweise, die sich auf das Töten von Tieren erstrecken. Insofern ist materiell-rechtlich eine volle inhaltliche Vergleichbarkeit zur Fischerei gegeben.

(noch Ziff. 16)

Der Rechtsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Satz 2 des neuen § 4 Abs. 1 a ist von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gedeckt. Es handelt sich im Schwerpunkt um eine Regelung im Rahmen der nicht erwerbsmäßigen Binnenfischerei, für die der Bund keine Gesetzgebungskompetenz besitzt. Eine Reihe von Ländern hat in ihren Fischereigesetzen einen Fischereischein vorgeschrieben, dessen Erteilung einen Sachkundenachweis voraussetzt. Die Frage der Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern hängt davon ab, was Materie eines Gesetzes ist. Entscheidend ist nicht der Anknüpfungspunkt, sondern der Gegenstand einer Regelung (BVerfGE 4, 60, 67 ff). Eine "Doppelzuständigkeit", auf deren Grundlage Bund und Länder ein und denselben Gegenstand in unterschiedlicher Weise regeln könnten, ist dem

System der verfassungsrechtlichen Kompetenznormen fremd und wäre mit ihrer Abgrenzungsfunktion (vgl. Art. 70 Abs. 2 GG) nicht vereinbar (BVerfGE 36, 193, 202 f). Über die Zuordnung einer Norm zu einer Gesetzgebungsmaterie entscheiden weder der äußere Regelungszusammenhang noch der Wille des Gesetzgebers. Maßgebend ist allein der Gehalt der Regelung (BVerfGE 70, 251, 264). Der Bund kann nicht unter dem Mantel des Tierschutzrechtes eine Regelung der Sportfischerei erlassen.

In § 4 Abs. 1 a (neu) muß daher der zweite Satz gestrichen werden.

(noch Ziff. 16)

Der Agrarausschuß nimmt zum Widerspruch des Rechtsausschusses wie folgt Stellung:

Das Anliegen der Empfehlung des Agrarausschusses ist es, durch eine tierschutzrechtliche Regelung ein fachlich kompetentes Töten von Fischen sicherzustellen. Es handelt sich daher nicht um eine Regelung für den Bereich der nicht gewerbsmäßigen Binnenfischerei, sondern um eine tierschutzrechtliche Regelung hinsichtlich des Tötens von Tieren, deren Adressaten hier die nicht gewerbsmäßigen Binnenfischer seien.

Im übrigen ist auch das Töten von Krebsen, die fischereirechtlich den Fischen gleichgesetzt sind (z. B. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Fischereigesetz vom 01.02.1978 in der geltenden Fassung - Nds. GVBl. S. 81 -), bislang tierschutzrechtlich geregelt, und zwar in der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren. Diese Verordnung ist auf das Tierschutzgesetz von 1933 gestützt worden.

A 17. Zu Artikel 1 nach Nr. 2 (§ 4 b)

Zusammenhang mit Ziff. 16 In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 4 b wird in Nummer 1 nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:

"d) die zum Erwerb eines Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Tätigkeiten, die den Erwerb des Sachkundenachweises erfordern, festzulegen,"

Begründung:

Die Verordnungsermächtigung stellt für das Erbringen des Sachkundenachweises die notwendige Ergänzung zu § 4 Abs. 1a dar, um durch den höheren Wissensstand der Ausführenden vermeidbare Schmerzen und Leiden zu vermeiden. Hinsichtlich der Anforderungen und ihrer Berechtigung siehe Begründung zu § 4 Abs. 1a.

A 18. Zu Artikel 1 nach Nr. 2 (§ 4 c - neu -)

Nach Artikel 1 Nr. 2 ist folgende neue Nummer ...
einzufügen:

'... Nach § 4b wird folgender § 4c eingefügt:

"§ 4c

Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen
Zwecken gelten die §§ 8a, 8b, 9 Abs. 2 Satz 1, 2
und 3 Nr. 1, 2 und 7 und Abs. 3 sowie § 9a
entsprechend."

Begründung:

Nach geltendem Recht unterliegt das Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken lediglich dem Betäubungsgebot des § 4. Außerdem muß ein vernünftiger Grund für das Töten gegeben sein. Es ist nicht erkennbar, warum diese Tiere nicht denselben Schutz des Tierschutzgesetzes genießen sollen, wie die Tiere, die in eigentlichen Tierversuchen im Sinne des Gesetzes verwendet werden. Insbesondere sind auch hier wissenschaftlich begründete Darlegungen zur Unerläßlichkeit und zur ethischen Vertretbarkeit und Aufzeichnungen erforderlich, um den Zweck des Tierschutzgesetzes gerecht zu werden, den Tierverbrauch in der Wissenschaft auf das unerläßliche Maß einzuschränken.

(noch Ziff. 18)

Der **Ausschuß für Kulturfragen** widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Durch die vom Agrarausschuß empfohlene Ergänzung werden für das Töten von Tieren in der Wissenschaft völlig andere Maßstäbe angelegt als für das Töten von Tieren in anderen Bereichen (z.B. bei der Jagd, bei der Fischerei und in der Landwirtschaft).

Diese Änderung stellt damit eine große Behinderung von Forschung und Lehre dar, da sie darauf abzielt, die Tötung von Tieren zum Zwecke der Lehre (z.B. für Präparationsübungen von Studierenden, zum Erlernen von Operationstechniken) in nicht angemessener Weise zu reglementieren. Diese sachlich nicht gerechtfertigten bürokratischen Hindernisse führen letztlich dazu, daß qualifizierte Ausbildung, vor allem in der Medizin, nicht mehr stattfinden kann.

Die Bestimmung ist kontraproduktiv im Hinblick auf das Tierschutzinteresse. Die Verwendung von Organen schmerzfrei getöteter Tiere ist regelmäßig die schonendere Methode gegenüber dem Tierversuch. Die vorgesehene Bestimmung würde diese Methode dem Tierversuch normativ im wesentlichen gleichstellen und damit einen Anreiz zum Fortfall bringen, das schonendere Verfahren zu bevorzugen.

A 19. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Abs. 2)

In Artikel 1 ist vor Nummer 3 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... In § 5 Abs. 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

"1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen an Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder wenn der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,"'

Begründung:

Es soll die Möglichkeit eingeräumt werden, geringfügige Eingriffe betäubungslos durchzuführen.

A 20. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 5)

In Artikel 1 ist vor Nummer 3 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... In § 5 Abs. 3 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

"1. für das Kastrieren von unter zwei Monate alten männlichen Rindern, Ziegen, Schafen und Kaninchen sowie von unter vier Wochen alten Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,"'

Begründung:

Die Verkürzung der Frist für das betäubungslose Kastrieren von Schweinen ist im Hinblick auf Kapitel II Abschnitt III Ziffer 3 des Anhangs der Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (91/630/EWG) - Amtsblatt Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 33 - erforderlich.

A

21. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Abs. 3 Nr. 4)

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. In § 5 Abs. 3 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:

"4. für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern und für das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monaten alten Kälbern mittels elastischer Ringe,""

Als Folge ist

in Artikel 1 nach Nummer 3 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

"3. ein Fall des § 5 Abs. 3 vorliegt; das Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter drei Monaten alten Kälbern ist jedoch nur zulässig, wenn die zuständige Behörde auf Antrag eine Genehmigung erteilt hat, weil das Kürzen zur Verhütung der Schwanzspitzenentzündung unerläßlich ist.""

Begründung:

Als Ausnahme vom generellen Amputationsverbot wird - mit behördlicher Genehmigung - das Kürzen des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern zugelassen, wenn der Eingriff zur Verhütung der Schwanzspitzenentzündung unerläßlich ist. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand reicht es zur sicheren Verhütung der Schwanzspitzenentzündung aus, wenn lediglich das bindegewebige Endstück entfernt wird; hierbei bleibt die Funktionsfähigkeit des Schwanzes erhalten. Die Unerläßlichkeit des Eingriffs liegt vor, wenn im Einzelfall trotz der Beseitigung der möglichen Ursachen das Auftreten der Erkrankung nicht zu verhindern ist. Die Geringfügigkeit des Eingriffs rechtfertigt auch eine Ausnahme vom Betäubungsverbot.

A 22. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Abs. 3 Nr. 6)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 27

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... § 5 Abs. 3 Nr. 6 wird gestrichen.'

Begründung:

Zur Streichung von Nummer 6 siehe Begründung
zum Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 3 - neu -
vgl. Ziff. 27),

A 23. Zu Artikel 1 nach Nr. 3 (§ 6 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten
"von Körperteilen"
die Worte
"- insbesondere zur Anpassung an Haltungssysteme -"
eingefügt.'

Begründung:

Zur Klarstellung des auch bislang schon Gewollten soll durch die Aufnahme in das Gesetz jegliche Anpassung von Tieren an Haltungssysteme durch Vornahme von Amputationen grundsätzlich als verboten herausgestellt werden.

A 24. Zu Artikel 1 nach Nr. 3 (§ 6 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird das Zitat

"§ 5 Abs. 3"

durch das Zitat

"§ 5 Abs. 3 Nr. 1"

ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird folgende Nummer 3a
eingefügt:

"3a. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 oder 7
vorliegt, der Eingriff für die vorgesehene
Nutzung unerlässlich ist und nicht der Anpassung der Tiere an Haltungssysteme dient, die nicht den Anforderungen des § 2 entsprechen,"

Begründung:

Die Änderungen sind erforderlich, um sicherzustellen, daß die Eingriffe an den landwirtschaftlichen Nutztieren auf das unerlässliche Maß beschränkt bleiben und daß durch sie keine Anpassung an das Haltungssystem erfolgt.

A 25. Zu Artikel 1 nach Nr. 3 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer ... einzufügen:

'... § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird."

- b) In Satz 3 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

"Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen;"

Begründung:

Aus Gründen des Tierschutzes, des Naturschutzes, des Jagdschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann es erforderlich sein, die unkontrollierte Fortpflanzung von Tieren einzuschränken. Die bisherige Fassung des § 6 läßt die hier gebotenen Maßnahmen (z. B. Kastration) nicht in rechtlich einwandfreier Weise zu.

Auch im Hinblick auf Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (Gesetz vom 1. Februar 1991, BGBl. II S. 402) ist eine Anpassung des Tierschutzgesetzes erforderlich.

Buchstabe b ist eine Folgeänderung.

A 26. Zu Artikel 1 nach Nr. 3 (§ 6 Abs. 1 Satz 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 6 Abs. 1 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:

"Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten die §§ 8a, 8b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme von Satz 3 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9a entsprechend."

Begründung:

Die Gewinnung von Organen und Geweben aus lebenden Tieren unterliegt bereits jetzt der Anzeigepflicht und einer Reihe von Durchführungsvorschriften für Tierversuche. Darüber hinaus sollen auch diese Eingriffe auf das unerläßliche Maß beschränkt werden. Außerdem wird es für erforderlich gehalten, in den Einrichtungen einen Tierschutzbeauftragten zu bestellen und eine Aufzeichnungspflicht einzuführen.

A 27. Zu Artikel 1 nach Nr. 3 (§ 6 Abs. 3)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 22

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3
angefügt:

"(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die
zuständige Behörde das Kürzen der Schnabelspitze
des Oberschnabels bei Nutzgeflügel erlauben.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die
Tiere den Erfordernissen des § 2 Nr. 1 und 2
entsprechend gehalten werden.

Die Erlaubnis ist zu befristen und hat Bestim-
mungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des
Kürzens, die durchführende Person und die Betäu-
bungsanforderung zu enthalten."

Begründung:

Das bislang nach § 5 Abs. 3 Nr. 6 zulässige
betäubungslose, prophylaktische Kürzen des
Schnabels beim Geflügel hat durch die nicht
hinreichend bestimmte Verwendung des Begriffs
"Hornteile" nicht zu der tierschutzrechtlich
gebotenen Reduzierung der Eingriffe, sondern
vielmehr zu einer weiteren Interpretation und
damit vielfachen Anwendung geführt.

Durch die beabsichtigte Neuregelung soll diesem
Mißstand abgeholfen werden.

Die aufgeführten Erlaubniskriterien sind aus
fachlicher Sicht erforderlich.

A 28. Zu Artikel 1 nach Nr. 3 (§ 6 Abs. 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 6 wird nach Absatz 3 - neu - folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Der Bundesminister wird ermächtigt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist."

Begründung:

Da nicht alle Eingriffe am Tier eindeutig auch von Laien erkennbar sind, kann eine Kennzeichnung von diesen Tieren erforderlich sein. Beispielhaft soll auf neurektomierte Pferde hingewiesen werden, die ohne Kennzeichnung nach einem Verkauf von dem neuen Halter überfordert werden können, weil dieser die Neurektomie nicht erkennen kann.

A 29. Zu Artikel 1 nach Nr. 3 (§ 6 Abs. 5)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 6 wird nach Absatz 4 (neu) folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 3a auf Verlangen der Zweck und die Unerläßlichkeit des Eingriffes begründet darzulegen."

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die Eingriffe an den landwirtschaftlichen Nutztieren auf das unerläßliche Maß beschränkt bleiben und daß durch sie keine Anpassung an das Haltungssystem erfolgt.

A 30. Zu Artikel 1 nach Nr. 3 (§ 7 Abs. 5)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... In § 7 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort
"dekorativen"
gestrichen.'

Begründung:

Zur Entwicklung von Kosmetika stehen bewährte Rohstoffe in ausreichendem Maße zur Verfügung. Dies gilt für dekorative und pflegende Kosmetika gleichermaßen. Von daher sind Tierversuche zur Entwicklung von Kosmetika grundsätzlich zu verbieten.

Dieser Empfehlung widerspricht der **Ausschuß für Kulturfragen** mit folgender

Begründung:

Nach der jetzigen gesetzlichen Regelung sind Tierversuche zur Entwicklung von dekorativen Kosmetika grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind möglich, soweit es erforderlich ist, um konkrete Gesundheitsgefährdungen abzuwehren, und soweit die notwendigen neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können.

Die vorgeschlagene Änderung hat zum Ziel, Tierversuche zur Entwicklung jedweder Kosmetika zu verbieten. Dies führt dazu, daß auch die Entwicklung medizinischer Kosmetik verhindert würde. Die medizinische Kosmetik beseitigt z.B. als entstellend empfundene Schönheitsfehler nicht ausschließlich mit chirurgischen Methoden.

A 31. Zu Artikel 1 nach Nr. 3 (§ 8 Abs. 7)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer ... einzufügen:

'... § 8 Abs. 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und

a) der Erkennung insbesondere von akuten oder chronischen Krankheiten, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier oder

b) der Sicherheits- und Wirksamkeitsprüfung von Seren und Impfstoffen dienen".'

Begründung:

In der Praxis hat die Formulierung des § 8 Abs. 7 Nr. 2 häufig zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Die o. g. Neuformulierung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge, sondern dient lediglich einer Klarstellung des Gewollten.

A 32. Zu Artikel 1 nach Nr. 4 (§ 8 a Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 8 a Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

"Der Anzeige sind beizufügen:

1. eine Begründung für die Art und Zahl der verwendeten Versuchstiere,

2. eine wissenschaftlich begründete Darlegung, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen, in den Fällen des § 10 und des § 10a mit der Ausnahme des § 7 Abs. 2 Satz 1; jedoch nicht bei Tiertötungen oder Organ- und Gewebeentnahmen zum Zwecke der Entwicklung von Alternativen zu Tierversuchen,
3. eine wissenschaftlich begründete Darlegung, daß das angestrebte Ergebnis trotz Ausschöpfung der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerlässlich ist, daß in den Fällen des § 8 Abs. 7 Nr. 2 die Durchführung von Tierversuchen unerlässlich ist, daß in den Fällen des § 10 der Zweck der Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht anders erreicht werden kann oder daß in den Fällen des § 10a der Zweck nicht anders erreicht werden kann,
4. der Nachweis der erforderlichen fachlichen Eignung des Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters, insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche und des Fehlens von Tatsachen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben,
5. der Nachweis, daß die erforderlichen Anlagen, Geräte und andere fachliche Mittel vorhanden sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung von Tierversuchen einschließlich der Tätigkeit des Tier-schutzbeauftragten gegeben sind,
6. der Nachweis, daß eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist."

Als Folge sind

a) in § 8a nach Absatz 5 folgender Absatz 6 einzufügen:

"(6) Die zuständige Behörde hat Tierversuche zu untersagen, wenn die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 oder 3 geforderten wissenschaftlich begründeten Darlegungen nicht oder nicht mehr ausreichen, die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 bis 6 genannten Nachweise nicht erbracht sind oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Einhaltung des § 8 b Abs. 1, 2, 4, 5 oder 6 oder, soweit vorgeschrieben, des § 9 Abs. 1 oder 2 nicht sichergestellt ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist, abgeholfen worden ist."

b) nach Artikel 1 folgender Artikel 1a einzufügen:

"Artikel 1a

(1) Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes angezeigte Eingriffe oder Behandlungen müssen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erneut nach Maßgabe dieses Gesetzes angezeigt werden, wenn sie über diesen Zeitraum hinaus fortgeführt werden sollen.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht abgeschlossene Eingriffe oder Behandlungen, die nach dem bis dahin geltenden Recht nicht anzuzeigen waren, jedoch nunmehr einer Anzeige bedürfen, sind bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes anzuzeigen."

Begründung:

Versuchstiere, die in lediglich anzeigepflichtigen Tierversuchen verwendet werden sollen, müssen weitgehend den gleichen Schutzvorschriften des Gesetzes unterliegen, wie die Tiere, die in genehmigungspflichtigen Tierversuchen verwendet werden. Aus diesem Grunde sind die Angaben, die in der Anzeige zu machen sind, um folgende Punkte zu ergänzen:

- wissenschaftlich begründete Darlegung zur Unerläßlichkeit und zur ethischen Vertretbarkeit des Tierversuches,
- Nachweis der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit des Leiters/Stellvertretenden des Versuchsvorhabens,
- Nachweis des Vorliegens der materiellen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung von Tierversuchen und die Unterbringung und Versorgung der Versuchstiere.

Die Änderung des § 8a Abs. 6 sowie die Einfügung von Artikel 1a sind Folgeänderungen der vorgeschlagenen Neufassung von § 8 a Abs. 2.

Dieser Empfehlung widerspricht der **Ausschuß für Kulturfragen** mit folgender Begründung:

Dem ursprünglichen Gesetzesantrag entsprechend sollen Tierversuche in der Lehre gleichbehandelt werden wie solche in der Forschung, soweit es sich um genehmigungspflichtige Versuche handelt.

Es ist jedoch nicht zu akzeptieren, daß Anzeigeverfahren - wie vom Agrarausschuß empfohlen - nun mittels "bürokratischer Aufblähung" ebenso behandelt werden wie Genehmigungsverfahren. Hier sind sowohl der Antragsteller wie auch die Behörde überfordert.

Die empfohlene Neuregelung bedeutet in der Praxis, daß aus dem Anzeigeverfahren ein Genehmigungsverfahren wird.

R 33. Zu Artikel 1 nach Nr. 4 (§ 8a Abs. 2 Satz 3 -neu-)

Entfällt bei
Nichtan-
nahme von
Ziff. 32

Die Empfehlung des **Agrarausschusses** unter Ziffer 32 wird
wie folgt ergänzt:

In § 8a Abs. 2 wird nach Satz 2 - neu - folgender Satz 3
angefügt:

"Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für Versuchsvorhaben, die
nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 einer Genehmigung nicht bedürfen."

Begründung:

Soweit Versuchsvorhaben auf die in § 8 Abs. 7
Nr. 1 beschriebene Weise durch Rechtsnormen
oder sonstige Akte der öffentlichen Gewalt
vorgeschrieben oder vorgesehen sind, ist eine
besondere wissenschaftliche Rechtfertigung der
Vorhaben nicht erforderlich.

A 34. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 8 a Abs. 5)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... In § 8 a erhält Absatz 5 folgende Fassung:

"(5) Die zuständige Behörde prüft in höchstens
dreijährigen Abständen nach der Anzeige erneut,
ob das Versuchsvorhaben noch unerläßlich und noch
ethisch vertretbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 2
Nr. 1 und 2 ist."

Begründung:

Eine spätestens alle drei Jahre nach der
Anzeige erneute Überprüfung soll sicherstellen,
daß neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder
geänderte ethische Bewertungsmaßstäbe berück-
sichtigt werden können bei im übrigen unbe-
fristet ablaufenden anzeigepflichtigen Tierver-
suchen.

K 35. Zu Artikel 1 nach Nr. 4 (§ 8 b Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer ... einzufügen:

'... § 8 b Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Medizin" wird das Wort ", Humanbiologie" eingefügt.'

Begründung:

Da Humanbiologen zu dem zu Tierversuchen mit operativen Eingriffen berechtigten Personenkreis gehören sollen, sollten folgerichtig auch aus diesem Personenkreis Tierschutzbeauftragte bestellt werden können.

G 36. Zu Artikel 1 nach Nr. 4 (§ 8 b)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer ... einzufügen:

'... § 8 b Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Tierschutzbeauftragte darf selbst keine Tierversuche vornehmen oder leiten."

Begründung:

Der Tierschutzbeauftragte hat die nach § 8 b Abs. 3 festgelegten Verpflichtungen wahrzunehmen. Die Beteiligung an Versuchsvorhaben ist in Form seiner beratenden Funktion erforderlich. Der Tierschutzbeauftragte sollte jedoch selbst keine Tierversuche durchführen, damit eine Interessenkollision vermieden wird. Es sollte ausgeschlossen werden, daß die Leiter von Versuchsvorhaben gegenseitig zu Tierschutzbeauftragten bestellt werden.

(noch Ziff. 36)

Dieser Empfehlung widerspricht der **Ausschuß für Kulturfragen** mit folgender

Begründung:

Nach der vorgeschlagenen Regelung darf der Tierschutzbeauftragte selbst keine Tierversuche vornehmen oder leiten.

In § 9 wird gleichzeitig verlangt, daß Tierversuche nur von Personen durchgeführt werden, die die dafür erforderlichen Fachkenntnisse, "insbesondere auf dem Gebiet der Tierversuchskunde" haben. Diese Fachkenntnisse kann nur der Tierschutzbeauftragte vermitteln, der selbst Versuche durchführt.

Der Tierschutzbeauftragte kann Tierversuchsvorhaben eben nur dann sachgerecht beurteilen und ihre Durchführung überwachen, wenn er selbst Erfahrung im Tierversuch hat und die entsprechenden Techniken selbst beherrscht.

Bisher gibt es an den Universitäten jeweils einen hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten, in der Regel einen Veterinärmediziner. Weitere Tierschutzbeauftragte sind in der Regel Ordinarien mit entsprechenden Fachkenntnissen, die in ihrer Mehrheit aber auch selbst Tierversuche durchführen. Für diese - dann wegfallenden - Tierschutzbeauftragten müßten hauptamtliche Veterinärmediziner zusätzlich eingestellt werden. Dies bedeutet einen erheblichen Kostenfaktor.

A 37. Zu Artikel 1 nach Nr. 4 (§ 9 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... In § 9 werden in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort
"Fachkenntnisse"
die Worte
", insbesondere auch auf dem Gebiet der Versuchs-
tierkunde"
eingefügt.'

Begründung:

Der Personenkreis, der Tierversuche durchführen will, sollte die entsprechenden versuchstierkundlichen Fachkenntnisse nachweisen können. Insbesondere ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin oder der Biologie, auch Fachrichtung Zoologie, gewährt keine Garantie für das Vorliegen der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Tieren.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Kulturfragen mit folgender

Begründung:

Die vorgesehene Bestimmung ist unzweckmäßig, weil sie die Vorbedingungen für Tierversuche ohne rechtliche Notwendigkeit erschwert. Die Beachtung tierkundlicher Belange ist Sache des Tierschutzbeauftragten, der entsprechend fachlich qualifiziert ist und die experimentell tätigen Wissenschaftler zu beraten hat. Problematisch erscheint auch die Einfügung in § 9, daß die Personen, die Tierversuche durchführen, Kenntnisse auf dem Gebiet der Versuchstierkunde besitzen sollten. Dies bedeutet letztlich, daß alle Wissenschaftler entsprechende Kurse nachweisen müßten. Tatsächlich wäre eine solche Forderung für die Tierschutzbeauftragten berechtigt, durch deren Hände jeder Antrag geht und die zur Beratung der Wissenschaftler verpflichtet sind.

(noch Ziff. 37)

**Der Agrarausschuß nimmt zum Widerspruch des Ausschusses
für Kulturfragen wie folgt Stellung:**

Die Begründung des Ausschusses für Kulturfragen für seinen Widerspruch ist nicht zutreffend. Es ist unverzichtbar, daß nicht nur der Tierschutzbeauftragte, sondern jeder, der Tierversuche durchführt, ein gewisses Maß an Kenntnissen auf dem Gebiet der Versuchstierkunde besitzt. Nur so kann gewährleistet werden, daß die Versuchstiere im Verlauf der Tierversuche eine sachgemäße Behandlung und Versorgung erfahren. Fehler in der Behandlung und Versorgung der Versuchstiere können Versuchsergebnisse derart beeinflussen, daß der Versuch insgesamt sinnlos und damit ethisch nicht vertretbar ist. Die Verantwortung für die Versuchstiere kann nicht auf den Tierschutzbeauftragten delegiert werden, da dieser nicht an der Durchführung der Tierversuche beteiligt ist.

K 38. Zu Artikel 1 nach Nr. 4 (§ 9 Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... In § 9 werden in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 nach den Worten
"Medizin oder"
die Worte
"Humanbiologie oder"
eingefügt.'

Begründung:

Der Studiengang Humanbiologie des Fachbereichs Humanmedizin der Philipps-Universität Marburg stellt eine Besonderheit in der Bundesrepublik dar. Er hat, historisch gesehen, seine Entwicklung aufgrund der besonders an der Universität Marburg vorhandenen großen vorklinischen Kapazität in der Humanmedizin genommen. Er qualifiziert seine Absolventen im Bereich der Theoretischen Medizin (vorklinische Fächer) zu wissenschaftlicher Tätigkeit und macht sie somit unzweifelhaft zu qualifizierten Personen gem. § 9 Abs. 1 TSchG.

Die in § 9 Abs. 1 des Gesetzes getroffene abschließende Aufzählung der aufgrund eines Hochschulstudiums der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie - Fachrichtung Zoologie - zu Tierversuchen (insbes. operativen Eingriffen an Wirbeltieren) Berechtigten, ist insoweit als unvollständig anzusehen. Gerade die Marburger Humanbiologen/Theoretischen Mediziner haben im Bereich Tierversuche die weitaus gründlichere, einschlägigere Ausbildung als die bisher allein als berechtigte Personen im Gesetz aufgezählten Absolventen eines Hochschulstudiums der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie - Fachrichtung Zoologie -.

K 39. Zu Artikel 1 nach Nr. 4 (§ 9 Abs. 1 Satz 5 - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 9 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

'Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen von den Sätzen 2 und 3, wenn die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für die betreffenden Personen nachgewiesen worden sind und dies mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist.'

Begründung

§ 9 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist in der Vergangenheit äußerst unterschiedlich ausgelegt worden.

Die vorgeschlagene Änderung des § 9 stellt sicher, daß nur die Personen eine Ausnahmegenehmigung erhalten, die die betreffenden Fachkenntnisse nachweisen und die erteilte Ausnahmegenehmigung mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist. Damit wird dem Tierschutz Rechnung getragen.

Die Veränderung des § 9 Abs. 1 wird aber auch im Zuge der Harmonisierung nach der Wiedervereinigung notwendig, da in den neuen Ländern Berufsgruppen existieren, denen aufgrund ihrer Ausbildung die Fachkenntnis zugesprochen werden kann. Gleichzeitig ist eine Harmonisierung innerhalb der EG notwendig bzw. für den Austausch von Gastwissenschaftlern. Bisher war es möglich, daß, je nach Entscheidung des Regierungspräsidiums, Angehörigen von Berufsgruppen, die nicht zu denen nach § 9 Abs. 1 gehören, eine Ausnahmegenehmigung verweigert wurde, selbst dann, wenn sie über entsprechende Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen, die sie in anderen Ländern erworben haben. Dieser unhaltbare Zustand muß beseitigt werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der **Agrarausschuß** mit folgender

Begründung:

Die vorgesehene Anfügung entspricht materiell vollständig dem weiterhin bestehenden § 9 Abs. 1 Satz 4 und ist daher überflüssig. Die bestehende Kann-Vorschrift umschreibt ein gebundenes Ermessen der zuständigen Behörde; dies bedeutet im Einzelfall, daß sie beim Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen die Ausnahmen zuzulassen hat.

A 40. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 9 Abs. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Ist ein Wirbeltier in einem Versuchsvorhaben
verwendet worden, das mit erheblichen Schmerzen,
Leiden oder Schäden verbunden war, so
darf es in weiteren Tierversuchen nicht
verwendet werden."

Begründung:

Der bisherige Schutz von Versuchstieren vor
belastenden Mehrfachversuchen ist nicht ausreichend.
Tiere sollen höchstens einmal in ihrem
Leben mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder
Schäden belastet werden. Bei wiederholten
Versuchen werden durch vorangegangene Versuchserfahrungen
Angst und Leiden der Tiere unnötig verstärkt.
Die mit dem grundsätzlichen Verbot der Mehrfachverwendung
verbundene Zunahme der Versuchstierzahl ist angesichts
des wesentlich verbesserten Schutzes des Einzeltieres
vertretbar.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Kulturfragen
mit folgender

Begründung:

Es sollte beachtet werden, daß bei Experimenten an wertvollen
Tierspezies Mehrfachversuche ethisch gegen einen erhöhten
Tierverbrauch abzuwägen sind. Dann sollten Mehrfachversuche
nicht generell ausgeschlossen werden.

A 41. Zu Artikel 1 nach Nr. 4 (§ 9a)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer ... einzufügen:

'... § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

" (2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, oder die Tiere im Rahmen des § 4c, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 oder § 10a verwenden, zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art und Zahl der verwendeten Tiere und über die Art der Versuche oder sonstigen Verwendung zu melden und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln."

Begründung:

Bisher konnten in der Versuchstiermeldeverordnung nur die Tiere erfaßt werden, die in Tierversuchen im eigentlichen Sinne verwendet wurden. Um mehr Transparenz über den gesamten Tierverbrauch im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Produktion von Stoffen oder Organismen zu erhalten, ist es erforderlich, die Verordnungsermächtigung in § 9a zu erweitern, d. h. es sollen in Zukunft auch Organ- und Gewebeentnahmen und Tiertötungen zu wissenschaftlichen oder Bildungszwecken erfaßt werden können.

A

42. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 10)

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Sechsten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

"Sechster Abschnitt.

Eingriffe, Behandlungen und Tötungen von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung."

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "sind" die Worte "und Tötungen von Wirbeltieren" eingefügt.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Auf Eingriffe, Behandlungen oder Tötungen von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind die §§ 8a, 8b, 9 und 9a entsprechend anzuwenden, § 8a Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Eingriffe oder Behandlungen zwei Monate vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms anzuzeigen sind, § 9 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Eingriffe, Behandlungen und Tötungen von Wirbeltieren nur durch die dort genannten Personen oder unter deren tatsächlicher Aufsicht durchgeführt werden dürfen."

(noch Ziff. 42)

Begründung:

- Im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung werden unter Berufung auf die im Grundgesetz garantierte Freiheit von Lehre und Forschung Tiere, insbesondere für sogenannte Organversuche, getötet. Es ist deshalb eine gesetzliche Regelung erforderlich, die Tötung von Wirbeltieren zum Zwecke der Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf bestimmte Institutionen beschränkt und darüber hinaus gewährleistet, daß Tötungen von Wirbeltieren nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Für zahlreiche Anwendungsbereiche liegen inzwischen alternative Methoden, wie z. B. computergestützte, audiovisuelle Programme vor, durch die Versuche an getöteten Tieren oder Organen getöteter Tiere ersetzt werden können.
- Nach geltendem Recht ist bei Eingriffen, Behandlungen oder Tötungen von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung kein Tier-schutzbeauftragter im Sinne des § 8b eingebunden. Außerdem ist der Leiter/Stellvertreter des Lehrprogrammes nicht verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der Durchführung der Eingriffe, Behandlungen oder Tiertötungen. Deshalb sollen § 8b und § 9 - vollständig - entsprechend angewendet werden. Außerdem wird klargestellt, daß Personen, die Eingriffe und Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchführen, dies nur unter der tatsächlichen Aufsicht des Ausbilders tun dürfen. Die Änderungen sind im Zusammenhang mit den Änderungen zu § 8a geeignet, den Tierversbrauch im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung einzuschränken und den Tieren, die noch verwendet werden, mehr Schutz vor Schmerzen, Leiden oder Schäden zu gewähren.

(noch Ziff. 42)

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Kulturfragen mit folgender

Begründung:

Die Einfügung von Tiertötungen in § 10 (wie auch in § 4c) ist aus wissenschaftlichen Gründen nicht zu akzeptieren, weil hier gravierend in die Freiheit der Lehre eingegriffen wird.

Die mit dieser Änderung verbundene Absicht ist es, auch die Tiertötungen zu Präparationsübungen weitgehend zu be- und damit auch letztlich zu verhindern. Es gibt jedoch Lehrinhalte in den Studiengängen Biologie, Human-, Zahn- und Veterinärmedizin, Agrarwissenschaften, Ernährungswissenschaften sowie in den Ausbildungen für Heilhilfsberufe, die nicht per Videoaufnahmen bzw. sonstige Alternativmethoden erlernt werden können.

A 43. Zu Artikel 1 nach Nr. 5 (§ 10a - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer ... einzufügen:

'... Nach dem Sechsten Abschnitt wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

"Siebenter Abschnitt.

Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen

(noch Ziff. 43)

§ 10a

(1) Zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, nur durchgeführt werden, wenn sie unerlässlich sind. Für Eingriffe und Behandlungen nach Satz 1 gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend.

(2) Auf Eingriffe oder Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen sind die §§ 8a, 8b, 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 9a entsprechend anzuwenden."

Die bisherigen Abschnitte 7 bis 12 werden zu den Abschnitten 8 bis 13.'

Begründung:

Die bisher nicht geregelten Bereiche, in denen Tiere für wissenschaftliche Fragestellungen Leiden, Schmerzen oder Schäden zugefügt werden, wie die Serumgewinnung, die Antikörperproduktion, die Vermehrung von Parasiten und die Anzucht von Tumoren, sollen der Anzeigepflicht nach § 8a des Tierschutzgesetzes unterliegen. Einrichtungen, in denen solche Eingriffe oder Behandlungen vorgenommen werden, haben einen Tierschutzbeauftragten nach § 8b des Tierschutzgesetzes zu bestellen. Gleichzeitig sollen die zum Schutz der Tiere vorgesehenen Regelungen über die Fachkunde der Personen, die die Eingriffe und Behandlungen durchführen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) und über die Durchführung der Eingriffe und Behandlungen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) Anwendung finden.

Um dem Anliegen der Öffentlichkeit nach Informationen über den Einsatz von Tieren in wissenschaftlichen Fragestellungen gerecht zu werden, soll die Ermächtigung des § 9a Abs. 2 auf diese Eingriffe und Behandlungen ausgedehnt werden.

(noch Ziff. 43)

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Kulturfragen mit folgender

Begründung:

Alle im § 7 Abs. 2 genannten Zwecke (1 - 4), benötigen die hier angesprochenen Lebendkulturen zur Erhaltung bestimmter Mikroorganismen u.a.m.

Diese Neuformulierung behindert im erheblichen Maße die Wettbewerbsfähigkeit der wissenschaftsorientierten Industrie und Wirtschaft und verlagert eine eventuelle tierschutzrelevante Problematik ins Ausland, in dem dafür meist sehr viel schlechtere Bedingungen bestehen.

A 44. Zu Artikel 1 nach Nr. 5 (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird in Nummer 2 am Ende das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer ähnlichen Einrichtung halten,"'

Als Folge sind in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 die Worte "Zoo- und" zu streichen.

(noch Ziff. 44)

Begründung:

Art und Umfang der Tierhaltungen in Zoologischen Gärten oder ähnlichen Einrichtungen erfordern es, solche Einrichtungen auch dann der Erlaubnispflicht zu unterstellen, wenn die Schaustellung der Tiere nicht gewerbsmäßig betrieben wird. Auch im Hinblick auf den "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos" (BR-Drucksache 583/91) ist eine Ausdehnung der Erlaubnispflicht auf alle Zoologischen Gärten erforderlich.

Durch die neu eingeführte Erlaubispflicht nach § 11 unterliegen Zoobetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden, bereits der behördlichen Kontrolle und sind dementsprechend in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 zu streichen.

A 45. Zu Artikel 1 nach Nr. 5 (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 2a - neu - weiter folgende Nummer 2b angefügt:

"2b. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten oder"

Begründung:

Bei der Ausbildung von Schutzhunden kann es sehr leicht dazu kommen, daß tierschutzwidrige Ausbildungsmethoden angewandt werden.

A 46. Zu Artikel 1 nach Nr. 5 (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Zusammenhang mit Ziff. 51 In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ eingefügt:

"b₁) Wirbeltiere im grenzüberschreitenden Verkehr, landwirtschaftliche Nutztiere oder Schlachttiere transportieren,"

Begründung:

Gewerbsmäßige Transporteure von Wirbeltieren im grenzüberschreitenden Verkehr, landwirtschaftlichen Nutztieren und Schlachttieren unterliegen bisher nicht der Erlaubnispflicht. Erfahrungen mit derartigen Transporten haben gezeigt, daß für diese Tätigkeit Sachkunde und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen und der Personen, die die Transporte durchführen, erforderlich sind. Ebenso müssen geeignete Transportmittel vorhanden sein. Für den Fall der Untersagung der Transporttätigkeit muß die zuständige Behörde auch die Möglichkeit haben, die Transportmittel stillzulegen.

A 47. Zu Artikel 1 nach Nr. 5 (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Zusammenhang mit Ziff. 52 In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:

"e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen"

Begründung:

Die hier eingeführte Erlaubnispflicht bietet die Möglichkeit, die bereits in § 4 geforderte Sachkunde für das Töten von Wirbeltieren sowie die Sachkunde für weitere Bekämpfungsmaßnahmen zu überprüfen. Außerdem kann verhindert werden, daß nicht tierschutzgerechte Vorrichtungen oder Stoffe zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden.

A 48. Zu Artikel 1 nach Nr. 5 (§ 11 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 11 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Arten der Tiere, mit denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll oder, im Fall des Buchstaben e, die von der Tätigkeit betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. in den Fällen von Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a, b, c und d die Räume und Einrichtungen, in den Fällen des Buchstaben b₁ die Transportmittel und in den Fällen des Buchstaben e die Vorrichtungen und Stoffe, die der Tätigkeit dienen."

Begründung:

Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben sind für die Behörde zur Beurteilung des Antrages erforderlich.

A 49. Zu Artikel 1 nach Nr. 5 (§ 11 Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 11 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b und b₁ auch für alle im Verkauf tätigen Personen (ausgenommen Auszubildende) und für alle Personen, die Transporte durchführen."

(noch Ziff. 49)

Begründung:

§ 11 wird dahingehend erweitert, daß nicht nur die für die Tätigkeit verantwortliche Person über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen hat, sondern auch die Personen, die in erlaubnispflichtigen Einrichtungen ohne direkte Aufsicht der verantwortlichen Person tätig werden. Eine derartige Regelung wird erforderlich, da z. B. in Zoo-handelsgeschäften z. T. der Verkauf von Personen durchgeführt wird, die nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beratung der Kundschaft verfügen.

A 50. Zu Artikel 1 nach Nr. 5 (§ 11 Abs. 2 Nr. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 11 Abs. 2 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person und die in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b und b₁ tätigen Personen aufgrund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,""

Begründung:

Der Zugang zu erlaubnispflichtigen Tätigkeiten wird auch Personen ermöglicht, die außerhalb einer Ausbildung oder eines beruflichen Umfangs die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Zum Nachweis dieser Sachkunde kann die zuständige Behörde ein Fachgespräch verlangen.

A 51. Zu Artikel 1 nach Nr. 5 (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 - neu -)

Zusammenhang mit Ziff. 46 In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 11 Abs. 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b₁ die für die Beförderung der Tiere bestimmten Transportmittel geeignet sind und"

Begründung:

Folge aus der Einfügung des Buchstaben b₁ in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

A 52. Zu Artikel 1 nach Nr. 5 (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 - neu -)

Zusammenhang mit Ziff. 47 In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 11 Abs. 2 wird weiter folgende Nummer 5 angefügt:

"5. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind."

Begründung:

Folge aus der Einfügung des Buchstaben e in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

A 53 Zu Artikel 1 nach Nr. 5 (§ 11 Abs. 2a - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... In § 11 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a
eingefügt:

"(2a) Die Erlaubnis kann zur Sicherung der
Tierschutzanforderungen unter Befristungen, Be-
dingungen und Auflagen erteilt werden. Insbeson-
dere kann angeordnet werden

1. die Führung eines Tierbestandsbuches,
2. welche Art, Gattung oder Zahl von Tieren nur
gehalten werden darf,
3. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
4. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten
die unverzügliche Meldung bei der für den
Tätigkeitsort zuständigen Behörde."

Begründung:

In Absatz 2a (neu) wird die Ermächtigung für
die zuständige Behörde aufgenommen, die Erlaub-
nis mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen
zu versehen, soweit dies zur Sicherung der
Tierschutzanforderungen erforderlich ist. Bei-
spielhaft sind Auflagen genannt, die diesem
Ziel dienen.

A 54. Zu Artikel 1 nach Nr. 5 (§ 11 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... In § 11 wird in Absatz 3 Satz 2 das Wort
"kann"
durch das Wort
"soll"
ersetzt.'

Begründung:

In Absatz 3 wird festgelegt, daß die Ausübung
der Tätigkeit im Regelfall zu untersagen ist,
wenn keine Erlaubnis erteilt worden ist.

K 55. Zu Artikel 1 vor Nr. 6 (§ 11 a Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 ist vor Nummer 6 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 11 a Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "abgesetzt"
durch die Worte "endgültig getrennt" ersetzt.

Begründung:

Der Zeitpunkt "Absetzung vom Muttertier" (beim Hund nach ca. 4
Wochen) ist für eine sinnvolle Tätowierung entschieden zu früh.

Eine Kennzeichnung von Hunden und Katzen durch Tätowierung ist
erst ab einem Alter sinnvoll, in dem durch Wachstumsvorgänge die
Tätowierungen nicht mehr so verzerrt werden, daß sie letztlich
unlesbar sind (bei Katzen erst ab einem Alter von 10-12 Wochen).

Eine Markierung mit Mikrochips (Transpondern) ist aber (noch) zu
teuer und für den allgemeinen Einsatz noch nicht ausgereift (u.a.
Normierungsprobleme).

(noch Ziff. 55)

Dieser Empfehlung widerspricht der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Aufgrund der Ausnahmeregelung in der Versuchstierkennzeichnungsverordnung ergeben sich bei der Tätowierung dieser Tiere keine Probleme.

A 56. Zu Artikel 1 vor Nr. 6 (§ 11 a Abs. 2)

In Artikel 1 ist vor Nummer 6 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 11 a Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Nach diesem Zeitpunkt nicht gekennzeichnete Hunde oder Katzen gelten als nicht zu Versuchszwecken gezüchtet."

Begründung:

Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Versuchshunde und -katzen muß konsequent durchgeführt werden. Die Herkunft nicht gekennzeichneteter Tiere ist nicht zweifelsfrei feststellbar und somit der Mißbrauch der Verwendung von Tieren aus Privathand immer noch möglich. Die Einführung einer gesetzlichen Fiktion soll Mißbrauch vorbeugen.

A 57. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 11a Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 11a Abs. 4 die Worte
"in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen"
durch die Worte
"aus Drittländern einführen"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Anpassung an EG-Bestimmungen.

A 58. Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (§ 11 b)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... § 11 b erhält folgende Fassung:

"§ 11 b

Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten, zu kreuzen oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder bei den Nachkommen aufgrund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Das Verbot gilt nicht für die Zucht von Versuchtstiermutanten, die für die Durchführung bestimmter Tierversuche notwendig sind."

Begründung:

Mit der Ergänzung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß durch bio- oder gentechnische Maßnahmen ebenso Qualformen von Tieren erzeugt werden können wie durch Zuchtauswahl oder Kreuzungen. Bio- oder gentechnische Eingriffe sind im Tierschutzgesetz bislang nur dann geregelt, wenn sie zu Versuchszwecken, nicht aber, wenn sie z. B. zur Produktion von Nutztieren durchgeführt werden.

A 59. *Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (§ 11 b Abs. 2 - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer ... einzufügen:

'... Der bisherige Text von § 11b wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder zu kreuzen, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen erblich bedingte, mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen oder eine erblich bedingte Aggressionssteigerung auftreten."

Begründung:

Der bisherige § 11 b schrieb nur ein Zuchtverbot vor, wenn körperliche Mängel tierschutzrelevant waren. Jedoch können auch erblich bedingte Verhaltensänderungen tierschutzrelevant sein. Da in der Hundezucht in zunehmendem Maße die Gefahr besteht, daß Verhaltensstörungen (übermäßige Aggressivität) gezielt herausgezüchtet werden, was mit Schmerzen, Leiden und Schäden für das so gezüchtete Tier einhergehen kann, ist es geboten, derartige Züchtungen zu unterbinden.

* Hinweis: Die Empfehlungen unter Ziff. 58 und 59 führen zu nachstehender Folgeänderung:

§ 18 Abs. 1 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

"22. Wirbeltiere entgegen § 11b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 züchtet, kreuzt oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen verändert,".

(noch Ziff. 59)

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Worte "oder eine erblich bedingte Aggressionssteigerung" sind zu streichen.

Die Regelung ist von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Nr. 20 GG (Tierschutz) nicht gedeckt. Die Begründung, aus der Neigung des Tieres zu Aggressionen könnten Schmerzen, Leiden und Schäden erwachsen, gründet sich auf die Erwägung, daß vom Eigentümer unter Mißachtung des Tierschutzes besonders rigorose Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und des artgerechten Verhaltens vorgenommen werden könnten. Zu solchen Verstößen gegen Tierschutzvorschriften kann es aber bei jedem anderen Tier in gleicher Weise kommen. Die Verhinderung der Zucht eines Tieres kann nicht als eine Maßnahme des Tierschutzes angesehen werden. Aggressive Tiere sind ein Problem für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Schutzvorschriften gehören zu der Materie des allgemeinen Polizeirechts und fallen in die ausschließliche Gesetzgebung der Länder. Eine Reihe von Ländern hat bereits Vorschriften zum Schutz vor solchen Tieren erlassen.

Der Agrarausschuß nimmt zum Widerspruch des Rechtsausschusses wie folgt Stellung:

Ein Zuchtverbot für Wirbeltiere, von deren Nachkommen erblich bedingte Aggressionssteigerungen zu erwarten sind, ist aus Tierschutzgründen erforderlich. Tiere, die eine gesteigerte Aggressionsbereitschaft aufweisen, können leiden, da sie nicht in der Lage sind, ihr normales Verhaltensrepertoire auszuführen. Es ist sachlich unstrittig, daß über ein normales Maß hinausgehende Aggressionssteigerung zu Leiden führt. Aggressive Tiere sind damit nicht in erster Linie ein Problem der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; vielmehr ist das Tierschutzrecht originär berührt. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich demnach unzweifelhaft aus Artikel 74 Nr. 20 GG.

K 60. Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (§ 11 b Abs. 2 - neu -)

Entfällt
bei Nicht-
annahme von
Ziff. 59

Die Empfehlung des Agrarausschusses unter Ziffer 59
wird wie folgt ergänzt:

In § 11 b Abs. 2 - neu - wird dem Satz 1 folgender
Satz 2 angefügt:

"Dies gilt nicht für Züchtungen zur wissenschaftlichen
Verhaltensforschung."

Begründung:

Der Empfehlung des Agrarausschusses kann ohne Aufnahme einer Aus-
nahmeregelung für bestimmte Züchtungsversuche in der Forschung -
hier: Verhaltensforschung - nicht zugestimmt werden.

Ein wichtiger Punkt der Verhaltensforschung, auch aus ethischer
Sicht, ist die Agressionsforschung, die entsprechende
Züchtungsversuche benötigt.

Dieser Empfehlung widerspricht der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Solange der Begriff der "wissenschaftlichen
Verhaltensforschung" nicht definiert ist
und hierfür keine Reglementierungen bestehen,
hätte die Empfehlung zur Folge, daß jedermann
unter dem Deckmantel "wissenschaftlicher"
Verhaltensforschung das Züchtungsverbot
aus der Empfehlung des Agrarausschusses
(Ziffer 54, 536. A, Seite 87) unterlaufen
könnte.

Zuchtprogramme im Rahmen der "wissenschaftli-
chen Verhaltensforschung" werden in der
Regel wohl auch nicht unter die Vorschriften
des 5. Abschnittes des TierSchG fallen.

A

61. Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (§ 11 b Abs. 3 - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... In § 11b wird nach Absatz 2 - neu - folgender
Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbar-
machen von Tieren anordnen, wenn damit gerechnet
werden muß, daß deren Nachkommen Störungen oder
Veränderungen im Sinne der Absätze 1 und 2
zeigen."

Begründung:

Der bisherige § 11 b schrieb nur ein Zuchtver-
bot vor, wenn körperliche Mängel tierschutz-
relevant waren. Jedoch können auch erblich
bedingte Verhaltensänderungen tierschutz-
relevant sein. Da in der Hundezucht in zu-
nehmendem Maße die Gefahr besteht, daß Verhal-
tensstörungen (übermäßige Aggressivität) ge-
zielt herausgezüchtet werden, was mit
Schmerzen, Leiden und Schäden für das so
gezüchtete Tier einhergehen kann, ist es
geboten, derartige Züchtungen zu unterbinden.
Dies kann nur wirksam geschehen, wenn solche
Tiere in der Folge auch unfruchtbar gemacht
werden.

Bei Tieren mit körperlichen Defekten im Sinne
des Absatzes 1 ist konsequenterweise ebenso zu
verfahren.

A 62. Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (§ 11 c)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... § 11 c wird wie folgt gefaßt:

"§ 11 c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 10 in § 18 Abs. 1 die Nummer 23 wie folgt zu fassen:

"23. entgegen § 11 c Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgibt,"

Begründung:

Die Unterscheidung zwischen warmblütigen und anderen Wirbeltieren entspricht nicht mehr den wissenschaftlichen Erkenntnissen, die darauf hinweisen, daß auch Fische leidensfähig sind. Sie müssen daher in gleichem Maße vor kindlichen Unzulänglichkeiten geschützt werden wie andere Wirbeltiere.

A

63. Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (§ 12)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer ... einzufügen:

'... § 12 wird wie folgt gefaßt:

"§ 12

(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, dürfen nicht gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht oder gewerbsmäßig gehalten werden.

(2) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, dürfen auch von nicht gewerbsmäßig Handelnden nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn das Weiterleben der Tiere infolge der Schäden nur unter Leiden möglich ist oder wenn zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale nach diesem Gesetz verbotene Handlungen an den Tieren vorgenommen worden sind.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 und 2 stehen einer zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen."

Als Folge

ist in § 18 Abs. 1 die Nummer 24 wie folgt zu fassen:

"24. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 Wirbeltiere in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder gewerbsmäßig hält."

Begründung:

Der gewerbliche Handel mit tierschutzwidrig geschädigten Tieren soll generell verboten werden, damit tierquälerische Handlungen oder Eingriffe im Ausland im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes nicht kommerziell genutzt werden können.

A 64. Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (§ 12)

Ziff. 64
und 65
schließen
sich aus

In der Neufassung von § 12 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 einzufügen:

"(3) Produkte aus Tieren oder Teile von Tieren, von denen anzunehmen ist, daß sie außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes tierschutzwidrigen Handlungen ausgesetzt waren, dürfen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, gehandelt oder in Verkehr gebracht werden."

Als Folge sind

- in der Neufassung von § 12 die Bezeichnung "(3)" durch die Bezeichnung "(4)"
und in Absatz 3 das Zitat "Absätze 1 und 2" durch das Zitat "Absätze 1 bis 3"
zu ersetzen.

- in § 18 Abs. 1 die Nummer 24 wie folgt zu fassen:

"24. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 Wirbeltiere in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder gewerbsmäßig hält oder entgegen § 12 Abs. 3 Produkte aus Tieren oder Teile von Tieren in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, handelt oder in den Verkehr bringt,"

- in § 19 nach dem Wort "Tiere," die Worte "Produkte aus Tieren oder Teile von Tieren," einzufügen,

Begründung:

Für tierquälerisch gewonnene Produkte ist ein Einfuhrverbot erforderlich.

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender Begründung:

Gegen die Regelung bestehen Bedenken im Hinblick auf Artikel 30 EWGV. Artikel 30 EWGV verbietet mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung. Maßnahmen gleicher Wirkung sind alle Handelsregelungen, die geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern. In Ermangelung einer gemeinschaftlichen Regelung der Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse müssen Hemmnisse für den freien Binnenhandel der Gemeinschaft, die sich aus den Unterschieden der nationalen Regelungen ergeben, hingenommen werden, soweit eine solche Regelung, die ohne Unterschied für einheimische Erzeugnisse und eingeführte Erzeugnisse gilt, notwendig ist, um zwingende Erfordernisse, u.a. des Verbraucherschutzes und der Lauterkeit des Handelsverkehrs, gerecht zu werden (EuGH, U. v. 22.6.1992 Slg. 1982 S. 2349, 2360).

Nach Artikel 36 EWGV stehen die Bestimmungen der Artikel 30 bis 34 Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten nicht entgegen, die u.a. zum Schutz von Tieren oder Pflanzen gerechtfertigt sind. Grundsätzlich obliegt jedoch der Tier- und Pflanzenschutz den Mitgliedstaaten nur für ihr eigenes Hoheitsgebiet. Sie sind nicht berechtigt, ihre Wertvorstellungen anderen Staaten aufzuerlegen (Matthies in: Grabitz, EWGV, Art. 36 Rdnr. 15).

Demnach erscheint es nach Artikel 30 EWGV unzulässig, aus Gründen des nationalen Tierschutzes Produkte aus oder Teile von Tieren, die in anderen Mitgliedstaaten "tierschutzwidrigen Handlungen" ausgesetzt waren, einem Einfuhrverbot zu unterwerfen. Das Einfuhrverbot ist weder zum Schutz der inländischen Verbraucher, der Lauterkeit des Handelsverkehrs, noch zum Schutz der inländischen Tiere zwingend erforderlich. Zum Schutz der Tiere in anderen EG-Mitgliedstaaten dürfen keine nationalen Einfuhrbeschränkungen normiert werden.

K 65. Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (§ 12)

entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 64

In der Neufassung von § 12 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 einzufügen:

"(3) Produkte aus Tieren oder Teile von Tieren, von denen anzunehmen ist, daß sie außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes tierschutzwidrigen Handlungen ausgesetzt waren, dürfen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, gehandelt oder in Verkehr gebracht werden. Das gilt nicht für biomedizinische Materialien und wissenschaftliche Präparate."

Als Folge sind

- in der Neufassung von § 12 die Bezeichnung "(3)" durch die Bezeichnung "(4)"
und in Absatz 3 das Zitat "Absätze 1 und 2" durch das Zitat "Absätze 1 bis 3"
zu ersetzen.
- in § 18 Abs. 1 die Nummer 24 wie folgt zu fassen:

"24. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 Wirbeltiere in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder gewerbsmäßig hält oder entgegen § 12 Abs. 3 Produkte oder Teile in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder handelt oder in Verkehr bringt."
- in § 19 nach dem Wort "Tiere," die Worte "Produkte aus Tieren oder Teile von Tieren," einzufügen.

Begründung:

Für tierquälerisch gewonnene Produkte ist ein Einfuhrverbot erforderlich.

(noch Ziff. 65)

Dieser Empfehlung widerspricht der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die über die Empfehlung des Agrarausschusses hinausgehende Anfügung des Satzes "Das gilt nicht für biomedizinische Materialien oder wissenschaftliche Präparate.", ist zu pauschal. Die Erforderlichkeit der Ausnahmeregelung ist zudem nicht begründet worden. Es ist nicht einzusehen, weshalb das Verbot der Einfuhr tierquälerisch gewonnener Produkte eine Ausnahme für biomedizinische Materialien und wissenschaftliche Präparate erfahren soll. Eine Ausnahmeregelung ist nur dann vertretbar, wenn das grundsätzliche Einfuhrverbot zu medizinischen Versorgungsengpässen führen würde. Konkrete Versorgungsengpässe sind nicht dargelegt, geschweige denn begründet.

(siehe auch Widerspruch des Rechtsausschusses zu Ziff. 64)

A 66. Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (§ 13 Abs. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer ... einzufügen:

'... § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, soweit der Straßenverkehr betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder durch den Straßenverkehr schützen."

Begründung:

Die hohe Zahl an Unfällen mit Tieren im Straßenverkehr sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten erfordert zum Schutz der Tiere die Anordnung geeigneter Maßnahmen durch Rechtsverordnung.

A 67. Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (§ 13 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 13 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

"(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren, sowie ihr Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. Als Genehmigungsvoraussetzung kann insbesondere gefordert werden, daß der Antragsteller die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt sowie daß eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere sichergestellt ist."

Begründung:

Die Einbeziehung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ergibt sich aus dessen Zuständigkeit für die hier zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Ermächtigungsnorm wird dadurch konkretisiert, daß für das genehmigungspflichtige Verbringen, Handeln und Halten wildlebender Tiere die Zuverlässigkeit und Sachkunde des Antragstellers sowie artgemäße Haltungsbedingungen der Tiere gefordert werden können. Die Anforderungen entsprechen somit materiell den Erlaubnisvoraussetzungen des § 11 des Gesetzes.

A 68. Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (§ 13 Abs. 4 - neu -)

In § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorgaben an die Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung oder Erziehung von Tieren festzulegen."

Begründung:

Durch das Einbringen einer Ermächtigungsklausel soll die Möglichkeit gegeben werden, tier-schutzwidrigen Aspekten bei der Ausbildung oder Erziehung von Tieren, wie beispielsweise einer aggressionsorientierten Prägung (z. B. sog. Kampfhunde) oder tierquälerischen Ausbildungsmitteln (elektrische Stromstöße) entgegenwirken zu können.

A 69. Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (§ 13 a - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer ... einzufügen:

'... Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a

(1) Serienmäßig hergestellte Haltungssysteme für landwirtschaftliche Nutztiere und Versuchstiere dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in den Verkehr gebracht und angewendet werden, wenn sie vom Bundesminister zugelassen sind.

(noch Ziff. 69)

(2) Zur Prüfung der Anträge auf Zulassung wird beim Bundesminister eine wissenschaftliche Prüfstelle eingerichtet.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß durch die Anwendung des Haltungssystems den Tieren Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(4) Der Bundesminister regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zulassungsvoraussetzungen, das Zulassungsverfahren und Übergangsvorschriften für im Handel befindliche, serienmäßig hergestellte Haltungssysteme.

(5) Spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 3 dürfen serienmäßig hergestellte Haltungssysteme nicht mehr verwendet werden, wenn sie die Anforderungen für eine Zulassung nicht erfüllen."

Folgeänderung:

In § 18 Abs. 1 wird nach Nummer 25 folgende Nummer 25a eingefügt:

"25a. entgegen § 13 a Abs. 1 serienmäßig hergestellte Haltungssysteme in Verkehr bringt oder anwendet,".

Begründung:

Viele Tiere werden ausschließlich in serienmäßig hergestellten Haltungssystemen (Käfigen, Boxen etc.) gehalten. Dies gilt insbesondere für landwirtschaftliche Nutztiere und Versuchstiere. Solche Haltungssysteme sind tierschutzrelevant, da ungeeignete Konstruktionen und Materialausführungen zu erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren führen können.

Um derartige Mißstände von vornherein auszuschließen, sollen das Inverkehrbringen und die Anwendung solcher Systeme zulassungspflichtig werden. Außerdem wird durch eine Normierung dieser Systeme ein einheitlicher Vollzug erreicht. Die Einzelheiten der Zulassungsvoraussetzungen und des Zulassungsverfahrens sind durch Verordnung zu regeln. Die sachkundige Überprüfung der Anträge auf Zulassung erfordert die Einrichtung einer wissenschaftlichen Prüfstelle nach schweizer Vorbild.

(noch Ziff. 69)

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Gegen den empfohlenen § 13 a - neu - bestehen verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Artikel 83 GG. Nach § 13 a Abs. 1 soll die Zuständigkeit für die Zulassung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme für landwirtschaftliche Nutz- und Versuchstiere dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen werden, bei dem zur Erfüllung dieser Verwaltungsaufgabe nach § 13 a Abs. 2 eine wissenschaftliche Prüfstelle eingerichtet werden soll. Diese Regelung ist mit dem Grundsatz des Artikels 83 GG nicht vereinbar, wonach die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt. Durch Bundesgesetz können Verwaltungszuständigkeiten nicht abweichend von Artikel 83 GG auf eine oberste Bundesbehörde übertragen werden. Es handelt sich bei § 13 a auch nicht um einen Fall, in dem der Bund nach dem Grundgesetz oder nach der Natur der Sache ausschließlich zuständig wäre, etwa unter dem Gesichtspunkt überregionalen Verwaltungshandelns. Über die Zulassung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme können die Länder, z.B. das Land, in dem die Haltungssysteme hergestellt werden, selbst eine sachgerechte Entscheidung treffen. Falls es zweckmäßig erschiene, könnte die Aufgabe nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG auf eine Bundesoberbehörde oder eine andere dort genannte Bundesstelle übertragen werden. Das Grundgesetz sieht jedoch nicht vor, eine Aufgabe abweichend von Artikel 83

GG durch Bundesgesetz auf eine oberste Bundesbe-
hörde zu übertragen.

K

Entfällt
bei Nicht-
annahme
von Ziff.
69

70. Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (§ 13 a - neu -)

Die Empfehlung des Agrarausschusses unter Ziffer 69
wird wie folgt ergänzt:

Im neuen § 13a wird dem Absatz 5 folgender Absatz 6
angefügt:

"(6) § 13 a gilt nicht für Versuchstierhaltungen in
der Wissenschaft."

(noch Ziff. 70)

Begründung:

Tierhaltungen in wissenschaftlichen Tierversuchsanlagen sind nach internationalen, wissenschaftlichen Kriterien entwickelt und aufgebaut (z.B. Richtlinien des U.S. National Institute of Health, NIH).

Die Wissenschaftler sind allein schon aus Gründen der Sicherheit von Versuchsergebnissen am Wohlbefinden der Tiere interessiert. Eine regionale Begutachtung der Haltungsanlagen durch lokale Amtstierärzte und deren Auflagen könnte aber die Vergleichbarkeit von Versuchsergebnissen gefährden.

Dieser Empfehlung widerspricht der **Agrarausschuß** mit folgender

Begründung:

Die Begründung zur Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen zu Ziffer 6 (326. K, Seite 15 - 17) ist nicht schlüssig. Die Empfehlung des Agrarausschusses zielt gerade darauf ab, die Beurteilung von serienmäßig hergestellten Haltungseinrichtungen zu vereinheitlichen.

Wenn die internationalen wissenschaftlichen Kriterien für Versuchstierhaltungseinrichtungen, die national nicht rechtsverbindlich sind, den Anforderungen des nationalen Tierschutzrechtes entsprechen, besteht keine Gefährdung der Vergleichbarkeit der Versuchsergebnisse.

A 71. Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (§ 15 Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz)
G

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... In § 15 Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz ist nach den
Worten "die Zahl dieser Mitglieder muß" das Wort
"mindestens" einzufügen.

(noch Ziff. 71)

Begründung:

Es gibt in einigen Bundesländern Schwierigkeiten, dem Anliegen, in die Tierschutzkommissionen mehr als ein Drittel der Mitglieder auf Vorschlag der Tierschutzverbände zu berufen, Rechnung zu tragen. Nach dortiger Rechtsauffassung gibt § 15 Abs. 1 hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage. Durch Einfügung des Wortes "mindestens" soll verdeutlicht werden, daß die Länder die Möglichkeit besitzen, auch mehr als ein Drittel der Mitglieder auf Vorschlag der Tierschutzverbände zu berufen.

A 72. Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (§ 15 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 15 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz eingefügt:

"Die zuständige Behörde kann bei der Bearbeitung von angezeigten Tierversuchen in begründeten Einzelfällen die Kommission beteiligen."

Begründung:

Auch bei Tierversuchen, die angezeigt werden, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob der Tierversuch in Einklang mit § 7 Abs. 2 und 3 TierSchG steht. Bestehen diesbezügliche Zweifel oder aber daran, ob der angezeigte Tierversuch genehmigungspflichtig ist, so sollte in Einzelfällen das Votum der Kommission eingeholt werden können.

Die Verwaltungsvorschrift zum TierSchG wäre zu ergänzen, um eine generelle Beteiligung der Kommission auszuschließen.

A 73. Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (§ 15 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 15 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Sollen Versuche an nicht im Besitz der Bundeswehr befindlichen Tieren im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt werden, so ist die Kommission hiervon ebenfalls zu unterrichten und ihr vor Auftragserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Absatz 1 bleibt unberührt. Die für die Genehmigung des Versuchsvorhabens zuständige Landesbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr sendet auf Anforderung die Stellungnahme zu."

Begründung:

Nur ein kleiner Teil der Versuchsvorhaben der Bundeswehr wird an eigenen Tieren und in eigenen Dienststellen durchgeführt, der größere Teil wird an bundeswehrfremde Forschungseinrichtungen vergeben. Für die Genehmigung dieser Versuchsvorhaben sind die für den Sitz dieser Einrichtung zuständigen Landesbehörden und damit auch die diesen angehörigen Kommissionen nach § 15 Abs. 1 zuständig. Eine Beratung der Genehmigung bei Auftragsversuchen allein durch die jeweils örtlich zuständigen Kommissionen kann leicht zu Fehleinschätzungen führen, da diesen weder der Auftraggeber noch der eigentliche Versuchszweck bekannt ist und ihnen der Überblick für vergleichbare Versuche ggf. fehlt. Wegen der besonderen Sensibilität der Öffentlichkeit gegenüber Tierversuchen der Bundeswehr sollten daher alle Versuche, die im Auftrage des Bundesministers der Verteidigung durchgeführt werden, auch der Kommission nach § 15 Abs. 3 zur Beratung vorgelegt werden und die Voten beider Kommissionen der Genehmigungsbehörde zugeleitet werden.

(noch Ziff. 73)

Im Rahmen der Amtshilfepflicht nach Artikel 35 Abs. 1 GG ist der landesrechtlichen Genehmigungsbehörde auf Anforderung die Stellungnahme der bei der Bundeswehr angesiedelten Tierschutzkommission zuzuleiten. Voraussetzung dafür ist, daß die Genehmigungsbehörde vom Auftrag der Bundeswehr in Kenntnis gesetzt wird. Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sind nach § 7 Abs. 4 des Tierschutzgesetzes verboten. Dies ist bei der Genehmigung und Durchführung von Tierversuchen zu beachten.

A

74. Zu Artikel 1 vor Nr. 7 (§ 16 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 ist vor Nummer 7 folgende Nr. 6a einzufügen:

'6a. In § 16 Abs. 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

"3. Einrichtungen, in denen Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gehalten oder getötet werden, in denen Tieren Organe oder Gewebe entnommen werden, die Tierversuche oder Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchführen oder zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren vornehmen,"

Begründung:

Aufgrund der Ausweitung der Anzeigepflicht für das Töten und Halten von Tieren und für Organ- und Gewebeentnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken und in den Fällen des § 10 a oder im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist in der Folge auch die Aufsicht der zuständigen Behörden auf die betroffenen Einrichtungen auszuweiten.

* Diese Empfehlung ist im Hinblick auf die Beschlußfassungen zu Ziff. 18, 26, 42, 43 ggfs. redaktionell anzupassen.

A 75. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 16 Abs 1)

In Artikel 1 ist vor Nummer 7 folgende Nummer 6b einzufügen:

'6b. In § 16 Abs. 1 Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

"7. Haltungen von Tieren durch natürliche oder juristische Personen, für die eine Genehmigung aufgrund einer nach § 13 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung beantragt wurde oder erteilt worden ist."

Begründung:

Eine Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 TierSchG kann das Halten, den Handel und das Verbringen von Tieren wildlebender Arten von einer Genehmigung abhängig machen. An die Haltung von Tieren wildlebender Arten sind besonders hohe Anforderungen zu stellen. Deshalb sollten die Haltung, der Handel und das Verbringen der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen.

A 76. Zu Artikel 1 vor Nr. 7 (§ 16 Abs. 2)

In Artikel 1 ist vor Nummer 7 folgende Nummer 6c einzufügen:

'6c. In § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dienststellen von Post und Bahn sind verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde mitzuteilen, ob und ggf. wo sich Sendungen, mit denen Tiere transportiert werden, in ihrem Gewahrsam befinden; dabei ist die betreffende Tierart anzugeben."

Begründung:

Es ist erforderlich, auch von den Dienststellen der Post und Bahn Auskünfte zu erhalten, um Verstößen gegen dieses Gesetz beim Tiertransport durch die genannten Einrichtungen wirksam begegnen zu können.

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung geht nach ihrer Begründung davon aus, daß die zuständigen Landesbehörden für die Einhaltung der Tierschutzvorschriften beim Post- und Bahntransport sorgen müßten; sie sollen Verstößen beim Tiertransport "wirksam begegnen" können. Dies entspricht nicht der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung beim Gesetzesvollzug durch Bundes- und Landesbehörden. Beide sind bei der Ausübung ihrer Hoheitsbefugnisse selbständig und nicht den Weisungen der jeweils anderen Seite unterworfen. Einer Mitteilungspflicht der Post- und Bahndienststellen gegenüber den zuständigen Landesbehörden bedarf es daher nicht.

(noch Ziff. 76)

Der Agrarausschuß nimmt zum Widerspruch des Rechtsausschusses wie folgt Stellung:

Die Empfehlung des Agrarausschusses wirft nicht das Problem einer unzuverlässigen Mischverwaltung auf. Vielmehr handelt es sich auch hier um eine Konkretisierung der auch der Bundespost und Bundesbahn obliegenden Amtshilfepflicht. Die Überwachung bezieht sich unzweifelhaft nicht auf die Hoheitsträger Bundespost und Bundesbahn, sondern die Absender von Tiersendungen, unter anderem auch um im Falle eines unsachgemäßen Tiertransportes ggf. im Wege der Ersatzvornahme einen Tierschutzverstoß zu beheben.

A 77. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 16 Abs. 3)

In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu fassen:

'7. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben

1. Grundstücke, Geschäfts- und Diensträume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel der Auskunftspflichtigen während der Geschäfts-, Betriebs- oder Dienstzeit betreten sowie Sendungen in äußeren Augenschein nehmen, soweit sie Tiere enthalten oder von denen die Annahme berechtigt erscheint, daß sie Tiere enthalten; das Postgeheimnis des Artikels 10 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(noch Ziff. 77)

2. zur Verhütung dringender Gefahren für Tiere

- a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Gebäude und Transportmittel außerhalb der genannten Zeiten
- b) Wohnräume des Auskunftspflichtigen

betreten sowie Sendungen, soweit sie Tiere enthalten oder von denen die Annahme berechtigt erscheint, daß sie Tiere enthalten, öffnen und einsehen. Das Postgeheimnis des Artikels 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung des Artikels 13 des Grundgesetzes werden insoweit eingeschränkt,

3. geschäftliche und dienstliche Unterlagen einsehen,

4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen oder dienstlichen Unterlagen vorzulegen."

Begründung:

Um Verstößen beim Tiertransport wirksam begegnen zu können, ist eine gesetzliche Einschränkung des Postgeheimnisses vorzunehmen; das Brief- und das Fernmeldegeheimnis bleibt uneingeschränkt. Für eine umfassende Überwachung von Tiertransporten müssen auch die Diensträume von den Behörden und Dienststellen der Post und Bahn betreten werden können. Auch ist es erforderlich, Postsendungen, die Tiere enthalten oder enthalten können, in äußeren Augenschein zu nehmen. Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, daß auf dem Transport mit der Post oder Bahn Tiere in dringender Gefahr sind, muß es ermöglicht werden, die Sendungen durch die beauftragten Personen zu öffnen, um Schaden von den Tieren abzuwenden und die für die Sendung Verantwortlichen zu ermitteln. Das Postgeheimnis ist auch insoweit einzuschränken.

(noch Ziff. 77)

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Gegen die vom Agrarausschuß empfohlene Fassung des § 16 Abs. 3 bestehen in zweierlei Hinsicht verfassungsrechtliche Bedenken:

1. Nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 sollen die von der zuständigen Behörde (gemeint ist die Tier-schutzbehörde) beauftragten Personen u.a. be-rechtigt sein, Diensträume der Bundespost während der Dienstzeit zu betreten sowie Sen-dungen in äußeren Augenschein zu nehmen, so-weit sie Tiere enthalten oder von denen die Annahme berechtigt erscheint, daß sie Tiere enthalten; das Postgeheimnis soll insoweit eingeschränkt werden.

Nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 sollen die von der zu-ständigen Behörde beauftragten Personen die obengenannten Sendungen öffnen und einsehen dürfen; auch insoweit soll das Postgeheimnis eingeschränkt werden.

Gegen diese Regelungen bestehen Bedenken im Hinblick auf Artikel 87 Abs. 1 GG unter dem Gesichtspunkt der Mischverwaltung. Die Vor-schriften des Tierschutzgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen, insbesondere diejeni-gen, welche den Tiertransport betreffen (vgl. § 2 a Abs. 3 TierSchG), binden die Dienststellen der Bundespost als unmittelbar geltendes Recht gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG. Die Postdienststellen haben in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß im Rahmen ihrer Tätigkeit Gesetz und Recht beachtet werden. Die Bundespost wird nach Artikel 87 Abs. 1 GG in bundeseigener Verwaltung geführt. Der Bund ist zur Wahrnehmung der in Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG genannten Aufgaben nicht nur berechtigt, sondern grundsätzlich auch verpflichtet. Die Verwaltungszuständigkei-ten von Bund und Ländern sind in den Artikel 83 ff. GG erschöpfend geregelt und grundsätzlich nicht abdingbares Recht (BVerfGE 63, 1, 38 f). Den Ländern kann durch Bundesgesetz eine Verwal-tungstätigkeit in diesem Bereich nur übertragen werden, soweit sie das Grundgesetz ausdrücklich zuläßt (BFHE 94, 274). Das ist für die hier geregelte Aufgabe der Kontrolle des Posttrans-portes von Tieren nicht der Fall. Es wäre au-ßerdem eine unzulässige Mischverwaltung, wenn Landesbehörden in die Überwachung der Aufga-benerfüllung der Bundespost kontrollierend eingeschaltet würden. Die Bundespost wäre in ihrer Tätigkeit durch Hoheitsakte der Länder-behörden determiniert, was mit der Kompetenz-ordnung des Grundgesetzes nicht vereinbar wäre.

2. Nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 sollen die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen zum Betreten von Wohnungen und von Geschäftsräumen außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten berechtigt sein, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für Tiere erforderlich ist. Dies ist mit Artikel 13 Abs. 3 GG nicht vereinbar. Danach sind Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung auf Grund eines Gesetzes zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Als Beispiele nennt Artikel 13 Abs. 3 GG die Behebung der Raumnot, die Bekämpfung von Seuchengefahr und den Schutz gefährdeter Jugendlicher. Die Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 3 GG dürften bei dringenden Gefahren für Tiere nicht in jedem Fall vorliegen. Die Vorschrift greift daher über das nach Artikel 13 Abs. 3 GG Zulässige hinaus und ist mit Artikel 13 GG nicht vereinbar.

K 78. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 16 Abs. 3)

Entfällt
bei Nicht-
annahme
von Ziff. 77

Die Empfehlung des **Agrarausschusses** unter Ziffer 77
wird wie folgt ergänzt:

In § 16 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht für wissenschaftliche Tierhaltungen
(Versuchstieranlagen)."

Begründung:

Aus Gesichtspunkten der Haftung für Schäden, die durch unsachgemäßes Verhalten von Behördenvertretern in wissenschaftlichen Tierhaltungen entstehen könnten (Infektion von SPF-Tierbeständen, Verschleppung infektiöser, lebender Organismen nach außen) sollten Versuchstierhaltungen in der Wissenschaft ausgenommen bleiben.

Dieser Empfehlung widerspricht der **Agrarausschuß** mit folgender

Begründung:

Die vorgesehene Formulierung hat zur Folge, daß Versuchstierhaltungen nicht mehr von den zuständigen Behörden überwacht werden können, weder routinemäßig noch im Rahmen des Verfahrens bei Tierversuchsgenehmigungen, anzeigepflichtigen Tierversuchen oder Erlaubniserteilungen für Versuchstierhaltungen gemäß § 11 TierSchG.

A 79. Zu Artikel 1 nach Nr. 7 (§ 16 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

'7a. In § 16 Abs. 3 ist am Ende folgender Satz anzufügen:

"Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere beim beamteten Tierarzt vorzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Tiere nicht art- und verhaltensgerecht gehalten werden, und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird."

Begründung:

Es ist erforderlich, bei Beachtung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der Wohnung der Überwachung weitere Möglichkeiten in die Hand zu geben, sich vom Befinden von in Wohnräumen gehaltenen Tiere zu überzeugen, wenn Anhaltspunkte für nicht art- oder verhaltensgerechte Haltung vorliegen, aber eine dringende Gefahr für die Tiere nicht sicher konstatiert werden kann.

A 80. Zu Artikel 1 vor Nr. 8 (§ 16a)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 1

In Artikel 1 ist vor Nummer 8 folgende Nummer
einzufügen:

'... § 16a wird wie folgt geändert:

In § 16a Satz 2 Nr. 2 sind nach den Worten
"erheblich vernachlässig ist"
die Worte
"oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt"
einzufügen.

Begründung:

Die zuständige Behörde soll als Folge des
geänderten § 2 Tiere auch dann wegnehmen
können, wenn sie schwerwiegende Verhaltens-
störungen zeigen.

A 81. Zu Artikel 1 vor Nr. 8 (§ 16 a)

In Artikel 1 ist vor Nummer 8 folgende Nummer ...
einzufügen:

'... In § 16a Satz 2 Nr. 2 werden nach den Worten
"sichergestellt ist" folgende Sätze eingefügt:

"Ist eine anderweitige Unterbringung oder Be-
treuung des Tieres nicht möglich oder ist nach
Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine
den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung
durch den Halter nicht mehr sicherzustellen,
kann die Behörde über das Tier nach den
Grundsätzen der §§ 677 - 687 BGB verfügen. Kann
das Tier aus tatsächlichen oder rechtlichen
Gründen nicht abgegeben werden, kann die Behörde
die Schlachtung oder Tötung veranlassen."

(noch Ziff. 81)

Begründung:

Die in § 16 a Satz 2 Nr. 2 vorgesehene Fortnahme des Tieres, das vom verantwortlichen Tierhalter erheblich vernachlässigt ist, scheitert häufig daran, daß z. B. eine anderweitige Unterbringung nicht möglich ist oder die öffentliche Hand die auf sie zukommenden Kosten scheut. Daher muß der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben werden, ein derartiges Tier zu veräußern oder ggf. auch töten zu lassen.

In den AVV wäre näher zu erläutern, daß durch die Verweisung auf die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag auch ein der Veräußerung oder Tötung entgegenstehender Wille des Tierhalters (Geschäftsherr) unerheblich ist, weil er selbst seinen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (vgl. § 679 BGB) zur tierschutzgerechten Unterbringung des Tieres auf absehbare Zeit nicht entsprechen wird.

Tatsächliche Hinderungsgründe bezüglich einer Veräußerung des Tieres könnten zu sehen sein in speziellen Anforderungen an die Unterbringung und Pflege, rechtlich in lebensmittel- und fleischhygienerechtlichen Vorschriften (z. B. VO über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung).

A 82. Zu Artikel 1 vor Nr. 8 (§ 16a)

In Artikel 1 ist vor Nummer 8 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 16a Satz 2 werden in Nummer 3 die Worte
"nach Nummer 2"
durch die Worte
"nach Nummer 1"
ersetzt und nach den Worten
"gehaltenen Tieren"
die Worte
"lang anhaltende oder"
eingefügt.'

(noch Ziff. 82)

Begründung:

Die Erheblichkeit von Schmerzen läßt sich nicht immer nachweisen. In § 2 des Tierschutzgesetzes wird die Erheblichkeit von Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht formuliert.

Für einen ausreichenden Schutz der Tiere ist es erforderlich, daß auch bei lang anhaltenden Schmerzen, Leiden oder Schäden eine Anordnung nach Satz 2 Nummer 3 getroffen werden kann.

Im übrigen Berichtigung einer Fehlverweisung.

A 83. Zu Artikel 1 vor Nr. 8 (§ 16 a)

In Artikel 1 ist vor Nummer 8 folgende Nummer ... einzufügen:

'... In § 16 a Satz 2 Nr. 3 werden die Worte "gehaltenen Tiere" durch die Worte "gehaltenen oder betreuten Tieren" sowie jeweils die Worte "Halten von Tieren" durch die Worte "Halten oder Betreuen von Tieren" ersetzt.'

Begründung:

Die Formulierung dient der präzisen Übernahme des Wortlautes des § 2 in den § 16 a um klarzustellen, daß durch die Begriffe des Haltens, Betreuens oder zu betreuen Habens auch das Transportieren von Tieren erfaßt wird.

Infolge der bei Tiertransporten bekanntgewordenen Mißstände muß sichergestellt werden, daß zur Verhütung künftiger Verstöße die notwendigen Anordnungen getroffen werden können.

Die Sanktionsmöglichkeit der Untersagung von Tiertransporten muß gegen Tiertransporteure sichergestellt sein, weil Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Geldbußen infolge lukrativer Gewinnspannen bei tierschutzwidrigen Tiertransporten im allgemeinen nicht ausreichen.

Artikel 1 Nr. 9 ist zu streichen.

Als Folge

- a) sind im Vorblatt in Abschnitt "A. Zielsetzung" Satz 5 und in Abschnitt "B. Lösung" der achte Spiegelstrich,
- b) ist in der Begründung in Abschnitt "A. Allgemeiner Teil" Satz 9,
- c) ist in Abschnitt "B. Zu den einzelnen Bestimmungen" die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 17) zu streichen.

Begründung:

- a) Weder für die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit noch für die Einführung besonders schwerer Fälle mit einer erhöhten Strafdrohung im Rahmen des § 17 TierSchG ist ein hinreichendes rechtstatsächliches Bedürfnis dargetan. Die Einführung neuer Strafvorschriften kann allein mit der Erwägung, daß ein geändertes Rechtsempfinden bestehe (S. 8 f der Begründung), nicht überzeugend begründet werden.
- b) Was die vorgeschlagene Strafschärfung anbelangt, sprechen die Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik gegen ein Änderungsbedürfnis. So weist die Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 1989 und 1990 bei jeweils insgesamt 378 Verurteilten nach dem TierSchG (allgemeines Strafrecht) jeweils nur eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zwei Jahren aus. Danach ist nicht ersichtlich, daß der bestehende Strafraum des § 17 TierSchG in der Praxis nicht ausreicht, um Taten nach § 17 TierSchG schuldangemessen zu ahnden.

(noch Ziff. 84)

§ 17 Abs. 3 TierSchG i.d.F. des Entwurfs läßt außerdem nicht erkennen, welche Handlungsweisen von der Strafschärfung erfaßt werden sollen. Dies widerspricht der ständigen Praxis, wonach grundsätzlich davon abzusehen ist, unbenannte Strafschärfungsgründe einzuführen. Erforderlich wäre die Erläuterung in Regelbeispielen. Schließlich existiert ein Strafraum von sechs Monaten bis zu drei Jahren im geltenden Recht nicht.

- c) Soweit die Strafbarkeit des Versuchs auch für die Fälle des § 17 Nr. 2 TierSchG eingeführt werden soll, würde ein Wertungswiderspruch zu § 223 StGB entstehen, wo eine Versuchsstrafbarkeit nicht gegeben ist. Zudem ist zu berücksichtigen, daß der Bereich, in dem das Versuchsstadium schon erreicht, aber noch keine Vollendung anzunehmen ist, äußerst schmal sein dürfte, wobei in solchen Konstellationen meist der Bußgeldtatbestand des § 18 Abs. 2 TierSchG erfüllt sein wird.

R 35. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 18 Abs. 1 Nr. 21 a TierSchG)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist § 18 Abs. 1 Nr. 21 a wie folgt zu fassen:

"21 a. entgegen § 11 a Abs. 4 Satz 1 ein Wirbeltier zur Verwendung als Versuchstier in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,".

Begründung:

Präzisere Fassung des Bußgeldtatbestandes.

A
R

86. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 19 TierSchG)

Artikel 1 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

'11. In § 19 wird nach der Angabe "19," die Angabe "21 a,"
eingefügt.

Begründung:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

A

87. Nach Artikel 1

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

"Der Bundesminister kann den Wortlaut des Tierschutz-
gesetzes in der vom geltenden Fassung im
Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

Begründung:

Die Änderungen des Tierschutzgesetzes werden
voraussichtlich so umfassend sein, daß eine
Bekanntmachung der Neufassung aus Gründen der
Übersichtlichkeit und Praktikabilität erforder-
lich erscheint.

93/1/92

88. Der Agrarausschuß,
der Gesundheitsausschuß,
und der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe vorstehender Änderungen
beim Bundestag einzubringen.

C

Der Rechtsausschuß hat von einer abschließenden Empfehlung
der Frage der Einbringung des Gesetzesentwurfes abgesehen.

D

89. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
den Unterausschuß "Tierschutz" zu beauftragen, nach der Beschluß-
fassung des Bundesrates redaktionelle Unebenheiten im Entwurf
zu beseitigen sowie das Vorblatt und die Begründung zusammen-
zustellen.

E

90. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme
nachstehender Entschließung:

Die Bundesregierung wird gebeten, im Zuge der anstehenden
Novellierung des Tierschutzgesetzes für eine geschlechts-
neutrale Form Sorge zu tragen.